



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

per E-Mail
Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen

karlheinz.lutz@kutzenhausen.de

Ihre Nachricht
Lu vom 02.04.2024
02.04.2024

Unser Zeichen
3-4622-A-11207/2024

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Oliver Chmiel
Oliver.Chmiel@wwa-don.bayern.de

Datum
15.05.2024

**Beteiligung als Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Südlich der St. Ursula-Str." in
Rommelsried, Kutzenhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Oberirdische Gewässer

Das südlich an das Planungsgebiet angrenzende Gewässer (NN) ist teilweise verrohrt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist unbedingt zu prüfen, ob die Verrohrung entfernt und der natürliche Gewässerlauf wiederhergestellt werden kann. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht umsetzbar sein, so sind Untersuchungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Rohrleitung für den HQ₁₀₀-Fall als Nachweis einer geordneten Erschließung notwendig. Wir weisen zudem vorsorglich darauf hin, dass Vorkehrungen gegen Verklausungen am Rohreinlauf zu treffen sind, damit es zu keinem Rückstau- bzw. Überschwemmungsgefahr kommt.

Maßnahmen am Gewässer sollen sich an den grundsätzlichen Zielen des bereits vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept für den OT Rommelsried orientieren.



Vorschlag für Festsetzungen:

„Innerhalb eines Uferstreifens von mindestens 5 m Breite beidseitig entlang des Gewässers entlang der südlichen Planungsgrenze dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.“

Auf die unter 1.2 genannten Abstände zum Gewässer, welche aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Gewässerunterhaltung erforderlich sind, wird hingewiesen.

1.1 Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Aufgrund der örtlichen Situation können bei Hochwasser Überflutungen auftreten. Da eine Überflutung des Baugebietes bei Hochwasserführung nicht auszuschließen ist, sind die Überschwemmungsgrenzen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem WWA zu ermitteln (Art. 46 BayWG). Nach Vorliegen dieser Untersuchung sind Aussagen zur Hochwassersicherheit des geplanten Baugebietes möglich und kann die Vereinbarkeit der Planung mit der öffentlichen Sicherheit geprüft werden.

Eine nachteilige Beeinträchtigung Dritter kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn ein Streifen von mindestens 5 m zur südlichen Grenze des Planungsgebietes von Geländeauffüllungen, Bebauungen und sonstigen abflusshindernden Maßnahmen (z.B. engmaschige Zäune, Zaunsockel) dauerhaft freigehalten wird.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG).

1.2 Gewässerunterhaltung

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Gewässer 3.Ordnung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kutzenhausen. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit.

Zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht 5 Meter breite Uferstreifen entlang des Gewässers auszuweisen und im Plan als Flächen für die Wasserwirtschaft darzustellen.

2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Wir verweisen hierbei auf die „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des UmweltAtlas Bayern:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

3 Niederschlagswasser

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dem Grundstückseigentümer das Benutzungsrecht der öffentlichen Anlagen nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser dezentral zurückzuhalten und anschließend vorrangig zu versickern.

Vorschlag zur Anpassung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

4 Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Oliver Chmiel
Baurat

Verteiler:
Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme